

Beitragsordnung des Unternehmer-Netzwerk Lichtenrade e.V. UNL

Aufgrund des § 5 Absatz 3 der Satzung des Vereins Unternehmer-Netzwerk Lichtenrade vom 08.05.2013 in der Fassung mit Stand 24.04.2013 gibt sich der Verein durch den Beschluss der Gründungsversammlung vom 08.05.2013 und ergänzt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.09.2013 folgende Beitragsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für die Mitglieder des Vereins.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Jedes Mitglied unterliegt grundsätzlich der jährlichen Beitragspflicht.

(2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird festgelegt:
bei Einzelpersonen oder Alleinunternehmern ohne eigene sozialversicherungspflichtige
Mitarbeiter auf 60,00 €,

bei Unternehmen nach der Anzahl der Mitarbeiter am Standort gemäß nachstehender Tabelle:

bis fünf regelmäßige Mitarbeiter	120,00 €,
bei sechs bis zehn regelmäßigen Mitarbeitern	180,00 €,
bei mehr als zehn regelmäßigen Mitarbeitern	240,00 €.

Fördermitglieder sind freiwillige Beitragszahler.

Die Mitglieder haben sich bei Beitritt selbst einzuordnen und ihre Einordnung jährlich zu überprüfen.

(3) Nach § 5 Absatz 2 der Vereinssatzung des Unternehmer-Netzwerks Lichtenrade können zur Finanzierung besonderer Vorhaben nach einem jeweiligen Beschluss der Mitgliederversammlung einmal jährlich Umlagen bis zur doppelten Höhe des jeweils individuellen Jahresbeitrags erhoben werden.

(4) Bei Bestätigung eines Aufnahmeantrags nach dem 1. Juli eines Kalenderjahres ist ein halber Jahresbeitrag zu leisten.

(5) Die Jahresbeiträge werden am 15. Januar bzw. 15. August (im Fall von Ziff. 4) des Kalenderjahres fällig, für welches sie entrichtet werden müssen.

(6) Der Beitrag wird per Einzugsermächtigung abgerufen oder ist auf die jeweils gültige Bankverbindung des Vereins zu leisten.

§ 3 Verwendung der Gelder

Die Beiträge sind ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung am 11.09.2013 in Kraft.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.